

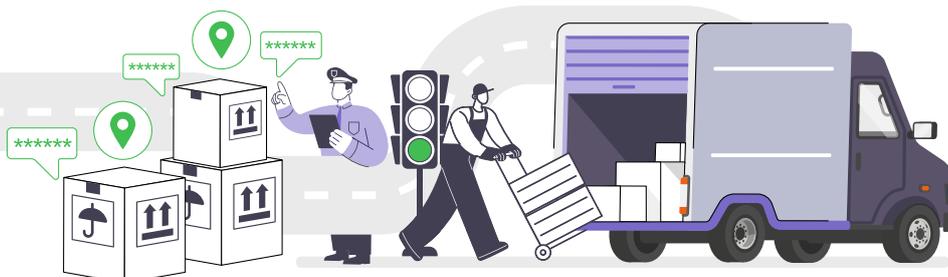


ICS2 Neue Datenanforderungen für Waren, die im Straßenverkehr in die EU verbracht werden



Wenn Sie Waren (einschließlich Postsendungen) auf der Straße in oder durch die EU, Nordirland, Norwegen oder die Schweiz transportieren, müssen Sie vor der Ankunft der Waren neue Sicherheits- und Schutzdaten vorlegen. Die Daten müssen im neuen Vorausfrachtinformationssystem der EU – dem **Import Control System 2 (ICS2)** hinterlegt werden, das ICS1 und das New Computerised Transit System (NCTS) P4/5 ersetzt. Diese Anforderungen, **die am 1. April 2025 in Kraft treten**, gelten auch für E-Commerce-Unternehmen.

Wie lauten die wichtigsten Anforderungen?



Der Straßentransporteur ist rechtlich dafür verantwortlich, für alle Waren eine vollständige und genaue summarische Eingangsanmeldung (ENS) im ICS2 einzureichen. Die ENS muss spätestens 1 Stunde vor Eintreffen der Waren bei der ersten EU-Eingangszollstelle eingereicht werden.

Die Daten sind im ICS2 zu übermitteln und müssen **detaillierte Informationen über die Waren** (einschließlich einer detaillierten Warenbeschreibung und des sechsstelligen HS-Codes), die **Beteiligten** (Beförderer, Absender, Empfänger, Käufer und Verkäufer der Waren), **die Beförderungsinformationen** (Identität des Beförderungsmittels, Streckenführung der Sendung und des Beförderungsmittels sowie Beförderungsdokumente) und andere relevante Details enthalten.

Das Frachtunternehmen muss **die erforderlichen Daten aus allen zugrundeliegenden Hausbeförderungsdokumenten Frachtbriefen, die von Spediteuren** (unabhängig davon, ob sie in einem Nicht-EU-Land oder in der EU ansässig sind) und anderen an der Lieferkette Beteiligten (z. B. Exporteure, in der EU ansässige Empfänger, einschließlich Postunternehmen, die gleichwertige Beförderungsdokumente ausstellen) ausgestellt wurden, erhalten.

Was muss ich tun, um rechtzeitig mit der Vorbereitung zu beginnen?

- Wenn Sie noch keine **Registrierungs- und Identifikationsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI)** haben, müssen Sie sich zunächst bei der Zollbehörde eines EU-Mitgliedstaates registrieren lassen und eine solche Nummer erhalten.
- **Entscheiden Sie**, wie Sie die ENS-Anmeldung an das ICS2 übermitteln, indem Sie eine der folgenden Optionen wählen.
 - 1. Richten Sie Ihren eigenen System-zu-System-Zugangspunkt (AS4) ein**, um die Daten direkt von Ihrem System an das ICS2 zu übermitteln. Hierfür muss eine Verbindung mit dem ICS2 über ein sicheres Protokoll hergestellt werden. Vor der Übermittlung von ENS-Meldungen an das ICS2-Produktionssystem muss der Betreiber des Zugangspunkts (EO) eine verpflichtende **Selbstkonformitätsprüfung** durchführen, um sicherzustellen, dass sein IT-System in der Lage und kompatibel ist, funktionale und technische Meldungen an das ICS2 zu senden und von diesem zu empfangen. Für die Konformitätsprüfung ist eine spezielle ICS2-Konformitätsprüfungsumgebung verfügbar.

Prüfen Sie die Dokumentation zu den gemeinsamen technischen Systemspezifikationen (**CTSS**) und den gemeinsamen funktionalen Systemspezifikationen (**CFSS**), die für die Entwicklung benötigt werden.
 - 2. Beauftragen Sie einen IT-Dienstleister (ITSP)** mit der Durchführung der ENS-Einreichung in Ihrem Namen.
 - 3. Reichen Sie die ENS über das ICS2 Shared Trader Portal (STP) ein.** Um auf das STP zugreifen zu können, muss sich ein Wirtschaftsbeteiligter mit dem **ICS2 STP** verbinden, die Registrierung abschließen und die Einstellungen vornehmen. Diese Option eignet sich für Unternehmen mit einem geringen Geschäftsvolumen.
- Der Absender der ENS muss im nationalen/zentralen System für einheitliche Benutzerverwaltung und digitale Signaturen (**UUM&DS**) registriert sein.

Für weitere Informationen und die Registrierung im **EU-Zollhändlerportal** wenden Sie sich bitte an den **Nationalen Service Desk** des EU-Mitgliedstaates, in dem Ihre EORI-Nummer registriert ist, um eine Anleitung für die weiteren Schritte zu erhalten.



Achtung!

Bitte beachten Sie, dass die Vergabe einer EORI-Nummer, die Registrierung in UUM&DS und der Zugang zum ICS2 STP einige Zeit in Anspruch nehmen können (z.B. bis zu mehreren Wochen). Beginnen Sie rechtzeitig mit den Vorbereitungen, um rechtzeitig fertig zu werden!

Wichtige Termine zum Merken

1. April 2025

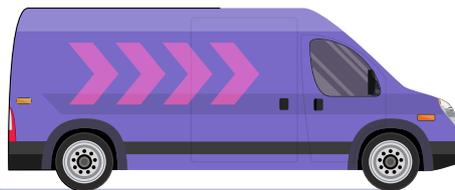
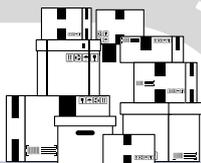
Inkrafttreten der gesetzlichen Anforderungen zur Übermittlung der Daten im ICS2



Wenn Sie nicht rechtzeitig anfangen können, **beantragen Sie einen Bereitstellungszeitraum** beim Nationalen Service Desk des EU-Mitgliedstaates (nationale Zollbehörde), in dem Ihre EORI-Nummer registriert wurde. Der Bereitstellungszeitraum sollte **mindestens 1 Monat vor dem geplanten Starttermin für den Straßenverkehr beantragt werden.**

1. September 2025

Datum, bis zu dem alle Straßenfrachtunternehmen mit der Nutzung des ICS2 beginnen müssen



Gibt es noch andere Möglichkeiten, ENS-Daten zu übermitteln?

Die nationalen Zollverwaltungen können in Zukunft auch die Möglichkeit anbieten, eine **kombinierte Versandanmeldung mit ENS-Angaben im neuen EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS) Phase 6 anstelle des ICS2 abzugeben**. Dies könnte möglich sein, wenn Sie planen, ab März 2025 Versandanmeldungen über NCTS Phase 6 abzugeben. Die kombinierte Versandanmeldung wird für die Eingangsformalitäten bis zur Gestellung der Waren bei der ersten Eingangszollstelle der EU verwendet. Nähere Informationen finden Sie auf der **NCTS-Website** der Europäischen Kommission.

Wie bereiten Sie sich auf ICS2 vor?



MACHEN SIE SICH VERTRAUT mit den geschäftlichen und technischen Anforderungen von ICS2:

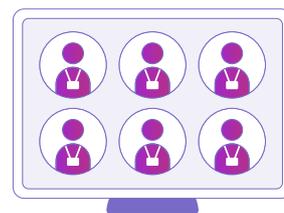
- **Website der Europäischen Kommission** und **FAQ**
- **CIRCABC – EU-Frachtvorabinformationssystem (ICS2)**
- **ICS2 Betriebsanleitung**
- **Informationsblatt zur technischen Vorbereitung**



VEREINBAREN Sie mit Ihren Kunden, dass Sie als Frachtunternehmen dafür verantwortlich sind, alle erforderlichen Informationen zu sammeln, um die vollständige ENS einzureichen.



STELLEN SIE SICHER, dass Ihre Geschäftsprozesse den ICS2-Anforderungen entsprechen, indem Sie betriebliche Protokolle für Systemfehler einrichten und Benachrichtigungen von den Zollbehörden erhalten.



SCHULEN Sie Ihre Mitarbeiter und stellen Sie Ressourcen für den Betrieb der aktualisierten IT-Systeme und Geschäftsprozesse bereit.

Was passiert, wenn Sie nicht rechtzeitig bereit sind?

- Die Waren könnten an den EU-Grenzen gestoppt werden.
- Die betreffenden Waren werden möglicherweise von den Zollbehörden nicht abgefertigt.
- Unzureichende Erklärungen können entweder abgelehnt werden oder einen Eingriff erfordern, wobei bei Nichteinhaltung Sanktionen verhängt werden können.



BLEIBEN SIE AUF KURS MIT ICS2
Mehr erfahren Sie auf der Website: ec.europa.eu/ICS2



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union